

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1899.

Inhalt: Nr. 101. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 623. — Nr. 102. Verordnung, Vorschriften über Anerkennung zosterlicher Kinder betr. S. 665.

Nr. 101. Verordnung,

die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend;

vom 14. Dezember 1899.

Da sich herausgestellt hat, daß die zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 — R.-G.-Bl. S. 31 flg. — erlassenen Vollzugsbestimmungen nicht mehr allenthalben den über das Impfwesen gemachten Erfahrungen entsprechen, so wird zugleich in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni dieses Jahres im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium Folgendes anordnet:

Mit dem 1. Januar 1900 erledigen sich die Bestimmungen der Ausführungsverordnungen vom 20. März 1875 — G.-u. B.-Bl. S. 167 flg. —, vom 2. Januar 1879 — G.-u. B.-Bl. S. 3 — und vom 10. Mai 1886 — G.-u. B.-Bl. S. 97 — und es treten an ihre Stelle folgende Vorschriften:

§ 1. Die bestehenden Impfbezirke verbleiben zunächst in ihrer bisherigen Abgrenzung. Eine Aenderung der Abgrenzung bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Die letztere ist berechtigt, eine Aenderung der Abgrenzung, wenn eine solche nöthig oder zweckmäßig erscheint, anzuordnen.

Vor Ertheilung der Genehmigung beziehentlich Anordnung ist der Bezirksarzt zu hören.